



Informationsblatt zur Straßenreinigung und zur Räum- und Streupflicht in der Stadt Erlangen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Straßenreinigung und Wintersicherung gehören zu den Verkehrssicherungspflichten.

Da viele Bürgerinnen und Bürger darüber nicht ausreichend informiert sind, haben wir nachfolgend für Sie die wichtigsten Punkte aus der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Erlangen zusammengefasst:

1. Reinhaltung der öffentlichen Straße

Grundsätzlich dürfen öffentliche Straßen nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar verunreinigt werden.

Daher ist es auf öffentlichen Straßen verboten, z. B.

- Putz-, Waschwasser oder sonstige Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen,
- Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern,
- Gegenstände abzustellen oder zu bearbeiten.

Außerdem dürfen öffentliche Straßen nicht durch Tiere verschmutzt werden.

2. Reinigungspflicht an öffentlichen Straßen

Öffentliche Straßen sind durch die direkt anliegenden Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter) auf eigene Kosten zu reinigen.

Reinigungspflichtig sind aber auch diejenigen, deren Grundstück über ein anderes Grundstück von der Straße erschlossen wird.

Reinigungsfläche ist die am Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Straßenmitte, also der Geh- und Radweg sowie die Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße.

Geh- und Radweg sowie Fahrbahn sind

- **einmal wöchentlich zu kehren**. Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat ist zu entfernen,
- **bei Bedarf von Gras und Unkraut zu befreien**.

Kanaleinlaufschächte sind freizuhalten.

Die Fahrbahn muss nicht gereinigt werden, wenn sich die Straße im Reinigungsgebiet des städtischen Straßenreinigungsbetriebes befindet. In diesem Fall werden Ihnen Straßenreinigungsgebühren verrechnet.

3. Wintersicherung

Im Winter sind zur Verhütung von Gefahren für Personen und Sachen die Gehwege durch den Straßenreinigungspflichtigen zu sichern. Ist am Grundstück kein abgegrenzter Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand auf einer Breite von **1,5 Meter** zu sichern.

Die Wege müssen an Werktagen ab 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr sicher begehbar sein.

Sie sind von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten, abstumpfenden Mitteln (z.B. Sand, Splitt), jedoch **nicht mit Salz oder anderen ätzenden Stoffen**, zu bestreuen oder von Eis zu befreien.

Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

Schnee- und Eisreste sind so zu lagern, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte und Hydranten müssen freigehalten werden.

4. Bäume und Sträucher auf Grundstücken

Zweige von Bäumen und Sträuchern, die den Fußgänger- und Straßenverkehr behindern, sind bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Sofern Äste und Zweige in die Fahrbahn hineinragen, ist eine **lichte Höhe von mindestens fünf Metern** einzuhalten. Über Geh- und Radwege sind Büsche und Bäume bis zu einer **lichten Höhe von 2,5 Metern** auszuscheiden.

Keine oder eine unzureichende Reinigung/Sicherung kann nicht nur ein Bußgeld nach sich ziehen, sondern in Schadensfällen auch zur Ersatzpflicht führen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel.-Nr. 86 20 26 oder 86 20 30 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Erlangen

Betrieb für Stadtgrün,
Abfallwirtschaft und Straßenreinigung